

# BADEGEBÜHRENORDNUNG

## zur Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades

### (Haus- und Badeordnung) vom 01. Mai 1994

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 20. April 2018 nachstehende Badegebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung) vom 01. Mai 1994 beschlossen:

#### § 1

Für das Betreten des Freibades und das Benutzen der Badeeinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades fällig. Als Quittung für die entrichtete Gebühr wird eine Eintrittskarte ausgegeben, die von den Besucherinnen und Besuchern des Freibades auf Aufforderung des Aufsichtspersonals jederzeit vorzuzeigen ist.

#### § 2

Als Eintrittskarten werden

- a) Einzelkarten
- b) Abendtarifkarten ab 16:30 Uhr
- c) Familientageskarten
- d) Zehnerkarten
- e) Fünfundzwanzigerkarten
- f) Saisonkarten

an der Kasse des Freibades ausgegeben.

Einzelkarten und Abendtarifkarten berechtigen zum einmaligen, Zehnerkarten zum zehnmaligen und Fünfundzwanzigerkarten zum fünfundzwanzigmaligen Betreten des Freibadgeländes.

Für noch nicht eingeschulte Kinder wird **kein** Eintritt erhoben.

Die nachstehend unter 3. und 4. aufgeführten Zehner- und Fünfundzwanzigerkarten behalten ihre Gültigkeit auch für die Badesaison des **darauffolgenden** Kalenderjahres.

### § 3

Die Gebühren betragen für

1. **Einzelkarten**
  - a) Personen ab 16 Jahren 4,50 €
  - Abendtarif ab 16:30 Uhr** 3,00 €
  - b) Ermäßigte 2,50 €
  
2. **Familientageskarten** (für **mindestens** 3 Personen) 11,00 €

(Familientageskarten werden ausgegeben, wenn die Familie aus **mindestens** einem Ehepaar **oder** **mindestens** zwei Erwachsenen (Erziehungsberechtigten wie z.B. Mutter **und** Lebensgefährte, Vater **und** Lebensgefährtin, Großmutter **und** Großvater usw.) und einem Kind besteht

bzw.

Kinder, für die **kein Eintritt** erhoben wird, werden **nicht** mitgezählt.

Eine Ermäßigung des Preises für **Familientageskarten** für „Ermäßigte“ im Sinne des § 4 dieser Badegebührenordnung **erfolgt nicht.**
  
3. **Zehnerkarten**
  - a) Personen ab 16 Jahren 37,50 €
  - b) Ermäßigte 20,00 €
  
4. **Fünfundzwanzigerkarten**
  - a) Personen ab 16 Jahren 90,00 €
  - b) Ermäßigte 45,00 €
  
5. **Saisonkarten**
  - a) Personen ab 16 Jahren 90,00 €
  - b) Ermäßigte 45,00 €

#### § 4

„Ermäßigte“ im Sinne dieser Badegebührenordnung sind:

- Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mind. 50 %,
- Sozialhilfeempfänger,
- Empfänger von Grundsicherungsleistungen,
- Empfänger von Arbeitslosengeld II,
- Rentner und Arbeitslose jeweils mit einem Einkommen bis zur Sozialhilfeeinkommensgrenze,
- Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende,
- Schüler und Studenten gegen Vorlage entsprechender Nachweise.

Dies gilt nicht für Schüler an berufsbildenden Schulen, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Familienangehörige dieses Personenkreises gelten nicht als Ermäßigte. Wird die Berechtigung für die Ermäßigung nicht nachgewiesen, ist die volle Gebühr zu entrichten.

#### § 5

Die Stadt Waldkappel ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### § 6

Diese Badegebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Waldkappeler Nachrichten“ und in der „Werra-Rundschau“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende III. Änderung der Badegebührenordnung vom 17. Mai 2013 außer Kraft.

Waldkappel, den 20. April 2018

Az.: 020-00743 Kr

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam  
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Badegebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung) vom 01. Mai 1994 mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 20. April 2018

Reiner Adam  
Bürgermeister



Vorstehende Badegebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung) vom 01. Mai 1994 wurde gemäß § 7 Abs. 1 der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Oktober 2014 am 26. April 2018 in den „Waldkappeler Nachrichten“, sowie in der „Werra-Rundschau“, öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 26. April 2018

Az.: 020-00743 Kr

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam  
Bürgermeister

